

**02N - COMMITTENZA AUTO; SCHÄDEN AN FAHRZEUGEN VON DIENSTNEHMERN**  
**(gilt nur für Versicherungsnehmer bzw. versicherte Unternehmen mit Firmensitz in Italien)**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 5.3 und 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und Anhängern während einer vom Versicherungsnehmer (Dienstgeber) angeordneten Dienstfahrt, welche vom Dienstnehmer persönlich durchgeführt wird.
2. Der Versicherungsschutz umfasst nur Schäden an Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen bzw. von diesem geleast oder gehalten werden.
3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Dienstnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles für das Lenken von Kraftfahrzeugen gesetzlich berechtigt ist und die Dienstfahrt vom Versicherungsnehmer (Dienstgeber) schriftlich bestätigt wird.
4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
  - 4.1. innere Betriebs- und Bruchschäden;
  - 4.2. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
  - 4.3. Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
5. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
6. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1% davon.
7. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall fix EUR 500,--.